

Die „Arisierung“ der Lohrer Synagoge 1939

Wolfgang Vorwerk

Die drohende „Auflösungsnähe“ für die Israelitische Kultusgemeinde Lohr

Schon im Sommer 1938 muss Simon Strauß, der Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Lohr, vom Präsidenten des Landesverbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden (im Weiteren kurz „Dachverband“) mit Sitz in München, Dr. Alfred Neumeyer, Post bekommen haben. Darin wird man ihn aufgefordert haben, wegen Auflösungsnähe der Israelitischen Kultusgemeinde Lohr dem Verband eine Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Anwesen Haus-Nr. 351 für den Fall im Grundbuch einzuräumen, dass sich die Israelitische Kultusgemeinde Lohr auflöst. Das Anwesen Haus-Nr. 351 war die damalige Synagoge in der Fischergasse, heute Haus Nr. 32.

Am 20.9.1938 beantragte und bewilligte der Kultusvorstand Simon Strauß (Abb. 1) für das „Anwesen Hs. Nr. 351“ beim Lohrer Notar Hermann Thürauf eine solche Sicherung. In ihrer ganzen Länge lautet sie: „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, eingetragener Verein mit Sitz in München, auf Übertragung des Eigentums an dem Anwesen Haus-Nr. 351 für den Fall, dass die Israelitische Gemeinde Lohr sich auflöst“. Somit war ab Eintragung für jeden Kaufinteressenten aus dem Grundbuch ersichtlich, dass er es nicht mehr nur mit der örtlichen Kultusgemeinde Lohr, sondern mit dem Dachverband in München zu tun hatte. Simon Strauß unterzeichnete eine wohl vom Münchner Dachverband für solche Fälle vorgefertigte Muster-Erklärung, in die nur noch „Lohr“ handschriftlich einzutragen war. Diese Muster-Erklärung zeigt: Solche Sicherungsvormerkungen wurden häufiger praktiziert. Der Dachverband konnte dies so handhaben. Nach seiner Satzung vom Juli 1938 und auch schon vorher fiel das Vermögen einer aufgelösten israelitischen Kultusgemeinde in Bayern, die Mitglied des Dachverbandes war, an ihn. Dieses „Anfallsrecht“ war

Abb. 1: Simon Strauß (1867–1940) lenkte und leitete wohl schon ab 1926 die Geschicke der israelitischen Kultusgemeinde Lohr. Angestellt war er an sich als Geschäftsführer der rituellen (koscheren) Küche für die jüdischen Kranken der damaligen Heil- und Pflegeanstalt vom Aschaffener Fürsorgeverein seit 1924 in Lohr. Foto: Familienbesitz Raaya Nadel (Tel Aviv)



damals (wie heute) Vorbedingung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.¹ Der Verband vertrat die Mitglieder nach außen. Er war aber lange Zeit auch im Innenverhältnis sehr erfolgreich darin, den jüdischen Klein- und Mittelgemeinden in Bayern – es waren einmal 300, 1933 nur noch etwa 200 – gerade bei „Auflösungsnahe“ mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Prozess der Auflösung begann schon relativ früh nach der Machtergreifung 1933, verstärkte und beschleunigte sich dann jedoch ab 1938 rapide. Mit dem „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen“ vom 28. März 1938 (RGBl. 1938, S. 338) hatten die Nationalsozialisten den jüdischen Religionsgemeinschaften in Deutschland zu allen sonstigen Schikanen auch noch den öffentlich-rechtlichen Status aberkannt und sie zu Vereinen des bürgerlichen Rechts degradiert. Damit wurden sie der Besteuerung unterworfen, ihren Beamten der Beamtenstatus entzogen und ihnen vor allem das Besteuerungsrecht genommen: kurz, den ohnehin durch Aus- und Abwanderung bereits geschwächten Gemeinden wurde ein weiterer Schlag versetzt.²

Auch in Lohr stand der Gemeinde bereits im Sommer 1938, als Neumeyer an die Gemeinde schrieb, das Wasser bis zum Hals. Be-

reits vor und dann ab 1933 verstärkt waren Söhne und Töchter aus Lohrer Familien nach Palästina und in die USA ausgewandert. Lohrer Geschäftsleute mussten ab 1938 verstärkt im Rahmen der sog. „freiwilligen Arisierung“ ihre gut gehenden Geschäfte abmelden. Genannt seien, um das Wort „Auflösungsnähe“ greifbar zu machen, allein bis September 1938 die Geschäfte von Philipp Hanauer, Lina Kahn, Jakob Markus, Jakob Stern, Alfred Strauß, Helene Rothschild sowie Hayum und Isidor Winheimer. Alle genannten Lohrer Geschäftsleute und ihre Familien saßen auf gepackten Koffern und standen kurz vor der Ausreise. Im Fall von Helene Rothschild lief im September zudem gerade die „Arisierung“ des Anwesens am Oberen Marktplatz durch die Stadt an. Benno Strauß war schon im März 1938 nach Frankfurt gezogen. Der Zeitpunkt der „Auflösungsnähe“ war in Lohr somit früher als in anderen Nachbargemeinden mit der Hand zu greifen. Die „Arisierung“ hatte in Lohr mit ihrer relativ wohlhabenden jüdischen Gemeinde früher als an anderen Orten Begehrlichkeiten geweckt und vollendete Tatsachen geschaffen. 1941 gab es mit Beginn der unterfränkischen Direktdeportationen in die Vernichtungslager des Ostens jedenfalls keine jüdischen Mitbürger mehr in Lohr. Ihr Vermögen war „arisiert“. Sie hatten Lohr längst verlassen.

Kein Wunder, dass sich Simon Strauß in dieser Bedrängnis schon 1938 entsprechende Gedanken machte. Möglicherweise holte er beim für Lohr zuständigen Rabbinat in Aschaffenburg Rat und Hilfe ein. Wahrscheinlich wurde er an den Dachverband in München verwiesen. Dort wird er die Lohrer Situation geschildert haben, von dort wird er den Rat erhalten haben, in jedem Fall rechtzeitig die Sicherung des Grundbesitzes durch eine grundbuchrechtliche Vormerkung zugunsten des Dachverbandes in die Wege zu leiten. So mag es zur Aufforderung Neumeyers im Sommer 1938 gekommen sein, Simon Strauß möge eine Sicherungsvormerkung vornehmen. München hatte den entsprechenden bereits o.g. Text beige-steuert. Dem Zugriff auf die Synagoge durch behördliche Willkür und Enteignung ohne Wissen Münchens war damit erst einmal durch das Grundbuch ein Riegel vorgeschoben. Was noch kommen sollte, ahnte man noch nicht.

So brauchte am 14. Oktober 1938 nur noch die Unterschrift von Simon Strauß unter der Vormerkungserklärung amtlich bestätigt werden. Der Nachweis konnte von Simon Strauß noch ohne Probleme durch Vorlage des Protokollbuchs der Kultusgemeinde geführt werden. Der dortige Eintrag vom 3. 1. 1938 besagt, dass Simon Strauß den Kultusvorstandsposten mit Unterschrift an diesem Tag angenommen hat. Er konnte sich damit als ordentlich gewählter, vertretungsberechtigter und damit als handlungsbevollmächtigter Vorstand ausweisen. Das letzte Mal durch Vorlage dieses Protokollbuchs, wie wir aus dem weiteren Gang der Dinge wissen.

Der von den Nationalsozialisten verordnete sog. „Einsatz des jüdischen Vermögens“ im Dezember 1938 – die erzwungene „Arisierung“

Wenige Tage später überschlugen sich die Ereignisse. Sie zeigten aber auch, wie gut beraten Simon Strauß durch den Dachverband in München war. Die Reichspogromnacht, die in Lohr mit einem Tag Verspätung am 10. November 1938 begann, war das Fanal für das Ende der israelitischen Gemeinde und ihrer Synagoge. Die Verwüstungen sind in der Vergangenheit vielfach beschrieben worden und seien hier nicht wiederholt. Die Synagoge wurde nicht nur verwüstet, sondern anschließend auch polizeilich versiegelt, wie wir aus einem Schreiben des Lohrer Landrats vom 31. Januar 1939 an die Gestapo erfahren.³ Eine „organisatorisch-vereinmässige Tätigkeit“ sei daher seither bei der Gemeinde nicht mehr in Frage gekommen, konstatiert er amtsmäßig.

Schon im Dezember 1938 folgte der nächste Schlag. Es kam die staatlicherseits verordnete sog. „Arisierung“ allen jüdischen Vermögens, insbesondere auch des Grundvermögens. In der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ (RGBl. 1938 I. S. 1709) vom 3. Dezember 1938 wurde den jüdischen Mitbürgern auferlegt, nunmehr gezwungenermaßen, was es eigentlich auch schon vorher war, ihre Gewerbebetriebe zu verkaufen und ihren sonstigen Grundbesitz zu veräußern.

Unverzüglich nach Erlass der Verordnung legten die zuständigen Ortsämter Listen an, in denen Grundstücksgröße, Einheitswert

und Verkehrswert sowie Kaufinteressenten aufgeführt wurden. Danach trafen sie eine Entscheidung über die „Neuverteilung“ und stellten dem jüdischen Besitzer die Verfügung zu, binnen sechs Wochen einen Kaufvertrag abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die Gesetzeslage und ihre behördliche Handhabung.

In Lohr gab es nicht mehr viel zu verteilen. Der stattliche israelitische Pavillon mit der rituellen Küche in der Anstalt, wo auch Simon Strauß wohnte, gehörte dem Aschaffener Fürsorgeverein und wurde über den Bezirk Unterfranken 1939 „arisiert“. In Lohr blieb im Wesentlichen die Synagoge in der Fischergasse übrig.

Dokumentiert ist der Verkauf der Synagoge in Unterlagen des Amtsgerichts Gemünden.⁴ Dort ist der gesamte notarielle Vorgang zur Lohrer Synagoge archiviert und verfügbar. Am 28. Februar 1939 erfolgte danach bei dem Notar Thürauf in Lohr Unterzeichnung eines Kaufvertrags zwischen Simon Strauß und dem Ehepaar Michael und Gabriele Keller über das „Anwesen Hs. Nr. 351“, also das Synagogengebäude. Der Kaufvertrag umfasste das Wohnhaus, u.a. mit Frauenbad und Hofraum und mit allem, was nicht niet- und nagelfest war, „ausgenommen das im Betsaal befindliche, zu Kultuszwecken bestimmte (Inventar)“. Der Preis von 5700 Reichsmark (der damalige steuerliche Einheitswert) sollte an den Dachverband in München überwiesen werden.⁵ Es wurde noch eigens die Verpflichtung für Simon Strauß festgestellt, Nachweis seiner Vertretungsbefugnis unverzüglich „nachzubringen“.

Aus dem notariellen Vertrag ergibt sich expressis verbis auch nochmals, als sei es nicht offenkundig genug, dass es beim „Kaufvertrag Israelitische Kultusgemeinde Lohr/Keller“ um den „Vollzug der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12.1938“, also um einen typischen Fall einer sog. „Arisierung“ ging.

Der Dachverband in München als Auflassungsberechtigter stimmte dem Verkauf notgedrungen zu. Das ergibt sich ebenfalls aus dem notariellen Vertrag: Dr. Alfred Neumeyer gab nämlich am 17.

März 1939 seine Einwilligung zur Löschung der Sicherungsvormerkung vor dem Münchner Notar Hilz ab. Auf Grundlage dieser Einwilligung wurde im Grundbuch in Lohr am 12. September 1939 die Löschung vollzogen. Auch der Gauwirtschaftsberater und der Regierungspräsident hatten im August 1939 ihre Zustimmung erteilt. Beide Ämter hatte damals der NS-Gauleiter Dr. Otto Hellmuth in Personalunion inne. Die „Arisierung“ war Chefsache!

Am schwierigsten gestaltete sich das Nachreichen der Vertretungsbefugnis von Simon Strauß. In der Reichspogromnacht in Lohr muss das Protokollbuch der Kultusgemeinde aus der Synagoge entwendet oder zerstört worden sein. Im notariellen Vorgang gibt es nämlich ein Schreiben des Staatsarchivs Würzburg vom 3. August 1939 an Notar Thürauf, das auf dessen Anfragen vom 31.3. und 27.7.1939 Bezug nimmt. Sein Wortlaut: „Der letzte Protokollband der Jüd. Kultusgemeinde Lohr hat sich unter den von der Geh. Staatspolizei Würzburg abgegebenen Akten nicht befunden. Die Antwort verzögerte sich, bis die Ordnung der Zugänge von Judenakten eine Antwort ermöglicht hat.“ Da das 1. Protokollbuch (1871 – 1913) erhalten ist, kann es sich nur um den Folgeband handeln.

Damit stand endgültig fest, dass kein Nachweis über eine Handlungsvollmacht von Simon Strauß für Zeichnung des Kaufvertrags vom Februar 1939 geführt werden konnte. Bei Räumung der Synagoge durch die Gestapo im Zuge des Besitzerwechsels waren offenbar alle schriftlichen Unterlagen der Gemeinde konfisziert und dem Staatsarchiv Würzburg überstellt worden. Das Protokollbuch befand sich nicht darunter.

Der Präsident des Münchner Verbands Dr. Alfred Neumeyer musste nun in Anbetracht dieser neuen Sachlage erneut in Aktion treten. Gemäß bereits o.g. Satzung des Verbands war er nämlich in einer Kultusgemeinde, in der eine ordnungsgemäße Vertretung nicht mehr vorhanden war, auch berechtigt, einen Vertreter einzusetzen. In diese Situation war Lohr unverschuldet durch den Verlust des Protokollbuchs in der Reichspogromnacht gekommen. Neumeyer war es denn auch, der die Vertretungsbefugnis von Simon Strauß, den Kaufvertrag über die

Synagoge vom 28. Februar 1939 sowie die Rechtsgültigkeit der Unterzeichnung des Kaufvertrags durch Simon Strauß im Nachhinein nochmals bestätigte. Neumeyer bestellte also Simon Strauß hierfür nochmals eigens zum Vertreter der Lohrer Kultusgemeinde. Dies erfolgte durch Erklärung vom 1. September 1939 vor dem Münchner Notar Hiltz, der diese Erklärung dann an seinen Kollegen Thürauf in Lohr schickte. Der Kauf hatte seine letzte juristische Hürde genommen. Simon Strauß befand sich zu dieser Zeit längst nicht mehr in Lohr, sondern seit März 1939 bereits in Bad Nauheim, wie sich aus dem vorausgehenden Beitrag ergibt. Am 12. September 1939 erfolgte die grundbuchrechtliche Eintragung des Verkaufs. Die „Arisierung“ der Synagoge war vollzogen (Anlage).

Das Gebäude der Synagoge

Auch wenn jedem Lohrer Leser das Gebäude der ehemaligen Synagoge in der Fischergasse (heute mit der schon o.g. Hausnummer 32) vom Vorbeigehen her ein Begriff ist, soll gleichwohl nochmals kurz seine Geschichte, die auch die Geschichte der israelitischen Kultusgemeinde Lohr ist, rekapituliert werden.⁶ Seit November 2019 wird in Lohr auf einer neuen städtischen Informationstafel auf dem Schloßplatz erstmals öffentlich und mit Foto auf die Existenz und die Geschichte des ehemaligen Synagogengebäudes in der Fischergasse und auf die Kultusgemeinde hingewiesen. 1871 hatte die junge Gemeinde, die sich erst 1864 konstituiert hat, das geräumige Gebäude unter erheblichen finanziellen Opfern erworben und umgebaut. Die Schulden waren erst 1881 von der Gemeinde abgetragen.

Das Äußere des Gebäudes hat sich im Wesentlichen bis heute so erhalten, wie es damals erworben wurde (Abb. 2). Es handelt sich um ein barockes Gebäude, das am Türsturz inschriftlich auf das Jahr 1732 als Baujahr datiert ist. Es war das ehemalige Wohnhaus eines wohlhabenden Mainschiffers. Der mit einem Anker verzierte Schlussstein des Sandsteinrahmens des Eingangsportals über dem schmalen Oberlicht ist eine Reminiszenz daran.



Abb. 2: Die Synagoge in der Fischergasse, wie sie wohl 1939 im Zuge der sog. „Arisierung“ ausgesehen haben musste. Quelle: Laut Philipp Schön Müller (Heimatland 1957,10) stammt das Foto aus Privatbesitz

Im 1. Obergeschoss befand sich der Betsaal, im Erdgeschoss ein Unterrichtsraum und Lehrerzimmer und im Keller die auch im notariellen Vertrag als „Frauenbad“ erwähnte Mikwe. Über dem massiv gemauerten Erdgeschoss und einem Obergeschoss mit seit eh und je verputztem Fachwerk erhob sich auch schon früher ein Mansarddach. Die symmetrisch gestaltete Straßenfassade mit dem Eingangsportal in der Mitte und je zwei Fensterachsen zu den Seiten erfährt eine besondere Akzentuierung

durch die gequadrerten, flankierenden Eckpfeiler, die allerdings zum Obergeschoss hin unvermittelt abbrechen. Die fünf rechteckigen Obergeschossfenster sind schlicht und regelmäßig.



Abb.3: Der sog. „Judenhof“ in Steinbach, an dem die für Synagogen typischen Rundfenster des Betsaals noch zu erkennen sind. Quelle: aus dem Bestand von Hans-Joachim Wirthmann

Anders als bei dem sog. „Judenhof“ in Steinbach mit seinen für Synagogen bzw. Betsäle typischen Rundfenstern (Abb. 3) ist an diesen rechteckigen Obergeschossfenstern der Lohrer Synagoge daher von außen der Umbau des ehemaligen Wohnhauses zum israelitischen Gemeindehaus mit Betsaal nicht zu erkennen.

Wie der Betsaal, als das Herzstück der Synagoge, im Obergeschoss aussah und aufgeteilt war, ist nur ungefähr bekannt. Lediglich ein kleiner Ausschnitt mit einem Thoraschrank aus dem 19. Jahrhundert, der die Thorarollen (die fünf Bücher Mose) enthielt, ist als Foto überliefert. Das in Yad Vashem archivierte Foto (Abb. 4) zeigt einen niedrigen Raum mit Flachdecke, die an den Seiten gewölbt ausläuft. Im Hintergrund ist eine hölzerne Trennwand erkennbar. Hinter ihr befand sich vermutlich, wie in streng religiösen Gemeinden üblich, der abgetrennte Frauenbereich. Der schlichte, rechts und links von einem korinthischen Kapitell flankierte Thoraschrank ist auf seiner sichtbaren Seitenwange mit Weinranken und Früchten verziert. Die von ungeübter Hand im 19. Jahrhundert aufgebrachte Swastika war ein in vielen Kulturen verbreitetes Sonnensymbol. Es war ein uraltes Liniendekor, das erst in den völkischen Kreisen des 20. Jahrhunderts und dann

von den Nationalsozialisten für ihre Zwecke verwendet wurde. Die Erklärung unter der historischen Aufnahme „Hakenkreuz am Araun Hakaudesch [Thoraschrank] der Synagoge in Lohr“ ist daher zumindest missverständlich. Wann und woraus diese Aufnahme entnommen ist, konnte lang nicht geklärt werden. Wahrscheinlich wollte man eine vermeintliche Schändung des Schreins durch Nazis damit dokumentieren.



Abb. 4: Der Thoraschrank in der Lohrer Synagoge, der in der Reichspogromnacht zerstört wurde.
Quelle: Yad Vashem

Rückblick

Das ehemalige jüdische Gemeindehaus war auch aus heutiger Sicht ein Anwesen, das für Lohrer Verhältnisse aus dem Rahmen fällt. Schon allein die Beschreibung der Geschichte und des Äußeren des Hauses mag ahnen lassen, was wohl im Inneren von Simon Strauß damals vorgegangen sein muss, als es ihm nun plötzlich oblag, sich von der Synagoge zu trennen, die die Gemeinde 1871 mit so vielen Opfern erstanden und hergerichtet hat. Dabei wird der materielle Aspekt nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Es waren die Umstände und die Tragweite. Der Verkauf symbolisierte auch das Ende der jüdischen Gemeinde zu Lohr.

Nur noch einmal wurde der Verkauf nach dem Krieg aufgegriffen. Der Bürgermeister war mit Verfügung vom 25. 2. 1946 vom damaligen Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern, Hermann Aumer, kritisch zum Verkauf der Synagoge befragt worden.

Der Bürgermeister berichtete am 5. 3. 1946 wie folgt

an den Landrat: „Der jetzige Besitzer des Hauses Fischergasse 351, Michael Keller, hat am 29. 11. 1939 auf besonderes Anraten des damaligen Kultusvorstandes, des Lehrers Simon Strauß, das Anwesen Fischergasse 351 als unmittelbarer Nachbar käuflich erworben. Der Kaufpreis betrug 5700 RM. Zu diesem Kauf hat die Münchner Israelitische Kultusgemeinde ihre Genehmigung erteilt. Die Eheleute Michael und Gabriele Keller tätigten den Kauf nur, weil sie als Besitzer des Anwesens Fischergasse 352 unmittelbare Nachbarn waren. Auf besondere Empfehlung des früheren Kultusvorstehers Hirsch sollten in den Betsaal die Schlafzimmer des obengenannten Käufers verlegt werden, was auch befolgt wurde. Weiter wurde die Verpflichtung übernommen, zurückgebliebenen jüdischen Familienangehörigen in dem erworbenen Anwesen Aufenthalt zu gewähren. Gez. Der Bürgermeister“⁷

Im Wesentlichen stimmt der Bericht mit den Einzelheiten des notariellen Vorgangs von Notar Thürauf überein, insbesondere der Kaufpreis und die Genehmigung durch den Dachverband in München. Dabei hat die Stadt 1946 nur fälschlicherweise an Stelle des Dachverbandes die Israelitische Kultusgemeinde München als

Genehmigungsinstanz angegeben, der Alfred Meyer zwar auch vorstand. Man war ganz offensichtlich aber mit den dortigen Strukturen vor dem Krieg nicht ganz vertraut. Auch das Erwerbsdatum 29. 11. 1939 stimmt nicht mit dem des Grundbuchs überein (s.oben: 12. 9. 1939).

Der Hinweis des Bürgermeisters, der Kauf sei „auf besonderes Anraten des damaligen Kultusvorstandes, des Lehrers Simon Strauß“ erfolgt, erscheint mir schlüssig. Bei der vermutlichen städtischen Aufforderung 1938, Simon Strauß möge einen Käufer für die Synagoge benennen, hat offenbar, wie schon oben angedeutet, gerade bei Simon Strauß der nachbarschaftliche Aspekt eine wesentliche Rolle gespielt. Das „Anraten“ legt nahe, dass es ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis mit dem Ehepaar Keller gab. Das gute Verhältnis hat wohl auf Gegenseitigkeit beruht, da der Bürgermeister von Kellers ähnliches schreibt. Daher wird Strauß als potentielle Käufer letztlich auch Michael und Gabriele Keller vorgeschlagen haben. Er wollte das Gemeindehaus in guten, vor allem in ihm bekannten Händen wissen. Keller war zudem Zimmermann. Das mag für Simon Strauß ein gewisser Trost gewesen sein. Daher mag es auch kein längeres Feilschen der beiden Seiten über den Kaufpreis gegeben haben. Das erklärt wohl auch den vereinbarten Kaufpreis von 5700 Reichsmark, mit dem sich offenbar auch der Münchner Dachverband einverstanden zeigte, dem wie erwähnt die Kaufsumme überwiesen wurde. Der Kaufpreis war einfach der steuerliche Einheitswert, den bereits im September 1938 Notar Thürauf seiner Gebührenrechnung zugrundegelegt hat, als es um die Vormerkung ging und es noch keine „Arisierung“ durch die o.g. Verordnung vom 3. 12. 1938 gab. Das mag auch erklären, warum es gemäß den Auskünften der in Frage kommenden Archive in Würzburg und Lohr kein Wiedergutmachungsverfahren nach 1945 gab, das die Preisgestaltung 1939 nochmals kritisch hinterfragt hätte. Weder in den Beständen der Wiedergutmachungsbehörde für Unterfranken noch beim Lohrer Finanzamt konnte eine entsprechende Akte für die Synagoge festgestellt werden.⁸ Auch im Stadtarchiv Lohr gibt es keine Unterlagen.

Das alles soll und kann gleichwohl nicht relativieren, dass sich Simon Strauß in mehrfacher Hinsicht bei Verkauf der Synagoge zu jener Zeit in einer absoluten Zwangslage befand und ihm, wie allen jüdischen Mitbürgern, unermessliches Unrecht geschah. Man nahm ihnen alles, was sie mit ihrer Hände Arbeit erworben haben. Die Verordnung über die sog. „Arisierung“ erzeugte mehr als nur Handlungsdruck. Sie stellte gleichermaßen ein Ultimatum. Die bereits erwähnte rituelle Küche im israelitischen Pavillon, deren Geschäftsführer Strauß war, musste bis Ende 1939 ebenfalls an die Heil- und Pflegeanstalt zurückgegeben werden. Die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalt hatte Simon Strauß für Anfang 1939 zudem die dortige Wohnung gekündigt. In der Haft nach der Reichspogromnacht hatte er sich mit Sicherheit zusätzlich verpflichten müssen, nicht länger in Lohr zu bleiben. Er erklärte möglicherweise in seiner Not, zu seinen Kindern nach Palästina auszuwandern. Die Erklärung war jedenfalls sicher die Vorbedingung für eine Haftentlassung. Er musste also gezwungenermaßen Lohr verlassen. Ihn dürfte aber auch nichts mehr gehalten haben. Auch er war nur ein Mensch mit einem nicht unerschöpflichen Maß an Leidensfähigkeit. Schließlich dürfte sich Simon Strauß schon krank gefühlt haben. Er litt an Darmkrebs. Er soll sich daher nach einer jüdischen Umgebung und Betreuung gesehnt haben. Diese wurde ihm dann auch in Bad Nauheim im dortigen Israelitischen Frauenheim zuteil.

Es war also notwendig, dass er den Verkauf der Synagoge noch vor Abreise hinter sich brachte. Er hätte den Verkauf sonst seinem Nachfolger Bernhard Hirsch überlassen müssen, der auch nur noch als geschäftsführender, nicht als gewählter Vorstand agieren konnte. Eine Vollmacht dazu hätte er noch weniger als Simon Strauß vorweisen können. Den Nachfolger in eine solche Situation zu bringen, entsprach nicht dem Ethos und Pflichtgefühl von Simon Strauß.

Simon Strauß vermied zudem mit seinem eigenen Gang zum Notar Thürauf in Lohr auch, dass, wie so oft an anderen Orten, die unausweichliche Liquidierung der Synagogen zu einer Zeit erfolgte, wo sich überhaupt kein Gemeindevorstand mehr vor Ort

befand. In ungezählten Fällen hätten sich die Kaufinteressenten, oft örtliche Bürgermeister oder Parteivertreter, beim Dachverband in München eingefunden, um dort die Kaufverhandlungen über das verbleibende Vermögen der israelitischen Kultusgemeinde an ihrem Ort zu führen. Dies erklärt sehr anschaulich Alfred Neumeyer in seinen Memoiren (Abb. 5). Der angebotene Kaufpreis sei nach Sachlage meist gering gewesen, im Einzelfall habe man örtlicherseits nichts geboten, beschreibt er die dreisten Verhandlungspartner jener Zeit. Selbst die Friedhöfe wollte man kaufen, wogegen sich der Verband jedoch erfolgreich zur Wehr gesetzt habe. „Ich ging monatelang oft mehrfach in der Woche mit den Parteien zu Verlautbarungen [i.e. zu notariellen Beurkundung] der Verträge zum Notar. Er war sich der Tragödie, die sich vor ihm abspielte, voll bewusst und gab mir wiederholt sein Mitgefühl zu erkennen.“⁴⁹ Bei dem genannten Notar handelte es sich wohl um

Notar Hiltz, bei dem Neumeyer, wie oben dargestellt wurde, auch dreimal in Sachen Lohrer Synagoge vorsprach. Der Passus zeigt aber auch, dass der Dachverband ebenfalls mit dem Rücken zur Wand stand.



Abb. 5: Alfred Neumeyer, der Präsident des Verbandes der Bayerischen Israelitischen Gemeinden. Duplikat seiner Kennkarte von Ende 1938. Foto: Stadtarchiv München, KK-Do 3027

Simon Strauß hat also diesen schweren Gang zum Notar noch höchstpersönlich in seinen letzten Lohrer Tagen auf sich genommen, sich dem Unvermeidbaren gestellt, und damit wahrscheinlich, wenn man sich die Erinnerung von Alfred Neumeyer vor Augen hält, als mit den Lohrer Verhältnissen Vertrauter sogar noch das Beste aus der Situation gemacht, jedenfalls mehr als das Büro von Alfred Neumeyer in München hätte bewirken können, auch wenn man dort sicher ebenfalls das Menschenmögliche tat. Dieses Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein kann Simon Strauß gar nicht hoch genug angerechnet werden. Er wird sich bei diesem letzten Schritt auch eingehend mit Bernhard Hirsch besprochen haben, der selbst von 1910 bis 1914 Vorstand der Lohrer Kultusgemeinde war und, wie erwähnt, die Geschäfte des Kultusvorstands von Simon Strauß am 1. April 1939 übernahm. Bernhard Hirsch war am Rande auch selbst involviert. Hirsch wird in dem o.g. Schreiben des Bürgermeisters noch mit einer Forderung an die Kellers zitiert, die lt. Bürgermeister auch erfüllt worden sei: nämlich das Schlafzimmer in den Betsaal zu verlegen. Der Sinn dieser Forderung bleibt zwar dem Leser verschlossen. Auch die Enkelin von Simon Strauß, Raaya Nadel, wusste sich dies nicht zu erklären. Wichtig bleibt aber: Simon Strauß war beim Verkauf nicht alleine. Bernhard Hirsch als Lohrer Gemeindemitglied und ehemaliger Vorstand hat ihm offenbar zur Seite gestanden.

Der Fall, dass der neue Besitzer Keller zurückgebliebenen jüdischen Familienangehörigen in dem erworbenen Synagogen-Anwesen Aufenthalt gewähren sollte, wie es sich Simon Strauß laut Bürgermeister Constantin Rachor ausbedungen hat, trat demgegenüber nie ein. Niemand aus dem Kreise der Lohrer jüdischen Familien blieb, nachdem man ihnen ihre Existenzgrundlagen genommen hat, auch nur eine Stunde länger als unbedingt notwendig in Lohr. Sie schafften rechtzeitig die Flucht.

Insgesamt gesehen zeigt das Beispiel der Synagoge wie so vieles andere aus jener Zeit auch, wie selbst größtes Unrecht scheinbar ganz legal nach Recht und Gesetz ablief. Selbst die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen im Reichsgesetzblatt unterblieb nicht. Es hatte eben alles dem Scheine nach „seine Ord-

nung“ zu haben, auch wenn in der Realität genau das Gegenteil der Fall war. Es war alles eine Farce. Der geschilderte Fall führt erneut vor Augen: Nie darf sich so etwas wiederholen.

Anlage

186

Erste Abteilung

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Grundbuchverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1. a	Keller Michael und Keller Gabriele, geb. Salomon 3. gemeinschaftliche Lohn-Geld - 112.000,- Vordringendverm. für ihre Kinder	1. 2	Grundbuchsamt vom 28. Februar 1939 vom 12. September 1939 Müller. [Signature]

Das Ende der Synagoge

Mit dieser Eintragung des Eigentums der Eheleute Michael und Gabriele Keller zum 12. September 1939 in das Lohrer Grundbuch Band 54 Blatt 2998 (StA Würzburg 5051) war die „Arisierung“ der Lohrer Synagoge auch grundbuchrechtlich vollzogen. Es gab keine Synagoge mehr. Einer formellen Auflösung im Vereinsregister bedurfte es nicht mehr. Die Gemeinde hatte schon seit 1938 keinen Status mehr. Der letzte gewählte Vorstand Simon Strauß befand sich im September 1939 bereits nicht mehr in Lohr. Sein kommissarischer Vertreter Bernhard Hirsch war im August 1939 mit Familie nach England geflüchtet.

Endnoten

- 1 Mail von Notar Dr. Sebastian Apfelbaum Lohr vom 8. Juli 2020.
- 2 Michael Brenner, Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden (VBIG), publiziert am 19.06.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verband_Bayerischer_Israelitischer_Gemeinden_\(VBIG\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verband_Bayerischer_Israelitischer_Gemeinden_(VBIG))> (22.07.2020)
- 3 StAW, Stand der israelitischen Kultusgemeinde Lohr, 1939 (Landratsamt Lohr Nr. 1598)
- 4 Der Vertrag wurde mit Schreiben des Amtsgerichts Gemünden vom 28.10. 2019 in Kopie zur Verfügung gestellt (Geschäftszeichen GBS 1137 / 19). Der Kaufvertrag des Notars Dr. Hermann Thürauf Lohr a. Main vom 28.02.1939 URNr. 275 / 1939 befindet sich dort in der Grundakte von Lohr Band 54 Blatt 2998. Der gesamte Vorgang kann laut Mitteilung des Amtsgerichts als Quelle benutzt und zitiert werden.
- 5 An den Dachverband in München wurden auch die im Kaufvertrag erwähnten Kultgegenstände abgegeben. So Joachim Hahn in der Alemania Judaica zur Synagoge in Lohr. Siehe bei: http://www.alemannia-judaica.de/lohr_synagoge.htm.
- 6 Ich folge im Wesentlichen der Beschreibung von Hans Schlumberger in: Hans Schlumberger und Cornelia Berger-Dittscheid: Lohr mit Steinbach. In: Wolfgang Kraus, Hans-Christoph Dittscheid, Gury Schneider-Ludorff in Verbindung mit Meier Schwarz (Hrsg.): Mehr als Steine ... Synagogen-Gedenkband Bayern Band III / 1 Unterfranken. Kunstverlag Josef Fink, Lindenberg im Allgäu 2015. ISBN 978-3-89870-449-6. S. 257 – 271, hier S. 260.
- 7 StAW, LRA Lohr 1589. StAL Fach 18d Nr. 2, Titel III Abtl. B.
- 8 Schreiben von Archivdirektor Dr. Rupprecht, StAW vom 17.6.2020 (AZ: 5051.1-817 / 1 / 59)
- 9 Memoiren von Alfred Neumeyer in: „Wir wollen den Fluch zum Segen verwandeln“, Berlin 2007, S. 207.